

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542963>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 11 Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 22 Mesidor IX.



An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 390, das fünfte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das sechste Quartal mit 4 Fr. 5 Bg. in Bern, und mit 5 Fr. 5 Bg. postfrey außer Bern, ungesäumt zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um bezugsetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr. Fünftes Quartal 4 Fr. 5 Bg.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. A. Dubs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin bey den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Organische Gesetze für den der helvetischen Tagssatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf.

VI.

Decret.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Rathes vom 10. Heum. 1801.)

Der gesetzgebende Rath — In Erwägung, daß vermöge des 11. Art. des Gesetzes v. 15. Brachm. 1801 die Zahl der Deputirten zu den Cantontagsatzungen für jeden Bezirk nach dem annähernden Verhältniß seiner

Bevölkerung, durch gesetzliche Beschlüsse bestimmt werden soll;

Nach angehörtem Bericht seiner zu Bearbeitung organischer Gesetze für den der helvetischen Tagssatzung vorzulegenden Verfassungsentwurf, ernannten Commission; beschließt:

XVII. Tagssatzung des Cantons Graubünden.

Die Tagssatzung des Cantons Graubünden besteht aus 35 Deputirten; sie versammelt sich in Chur.

1. Die Wahlmänner, des Bezirks Vessur versammeln sich in Chur und wählen Deputirte . . . 3
2. Die des Bez. Unter-Landquart in Malans . . . 4
3. — Ober-Landquart in Klosters . . . 3
4. — Heinzenberg in Luß . . . 3
5. — Hinter-Rhein in Audeer . . . 2
6. — Glenser in Ilanz . . . 7
7. — Rheinquellen in Trunz . . . 4
8. — Albula in Albancuerbaad . . . 3
9. — Bernina in Samadai . . . 3
10. — Inn in Schuls . . . 1

26.

Gesetzgebender Rath, 27. May.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Municipalitätsberichtes.)

Es macht Sie ferner B. G. der Vollziehungsrath, in einer Vorschift vom 30. Jenner 1801, aufmerksam, daß das Gesetz die Rechnungen der Gemeindskammern und Municipalitäten keiner andern Controlle, als derjenigen der Generalversammlung der Antheilhaber und der Aktivbürger unterwerfe; daß die Aufsicht der Agenten über die Verfügungen der Municipalitäten keine Ge-

wahrleistung für die Gefeslichkeit derselben darbiere, weil solche als Mitglieder und gewöhnlich als Antheilhaber am Gemeindgut, oft ein ihrer Pflicht entgegenstehendes Privatinteresse hätten; daß aus dieser mangelhaften Einrichtung die Dilapidation der Gemeindgüter entsiehe, die keineswegs das Eigenthum der gegenwärtigen Generation seyen, sondern den zukünftigen erhalten werden müssen; ja daß sogar an vielen Orten, besonders im Leman, die Gemeindgüter dazu verwendet worden seyen, die den Individuen der Gemeinden, welche aufrührerische Handlungen sich schuldig machten, auferlegten Infurrektions- und Exekutionskosten zu bestreiten.

Mehrere Zuschriften von Partikularen, besonders der Gemeinde Jferten, bekräftigen die Nothwendigkeit gesetzlicher Verfügungen über diesen Gegenstand.

Euer Commission B. G. fühlt lebhaft das Erforderniß der Gerechtigkeit, daß zu gemeinnützigen Zwecken gestiftete Güter nicht ihrer Bestimmung entzogen werden; sie ist ferner von der Nützlichkeit der Einrichtung überhaupt überzeugt, vermöge welcher gewisse Fonds zu gemeinnützigen Zwecken unveränderlich angewiesen worden sind; und eben daher ist sie auch mit dem Vollz. Rath durchaus einverstanden, daß diese Fonds als ein heiliges Pfand angesehen werden müssen, auf welches die künftigen Geschlechter eben so gegründete Rechte haben als das gegenwärtige, und daß es sofort Pflicht des Staats sey, dafür zu sorgen, daß die zeitlichen Nuznießer und Verwalter dieser Fonds, nicht die Rechte der Enkel dem Bedürfniß des Augenblicks oder ihrem individuellen Eigennuz aufopfern. Sie rathet Ihnen B. G. daher an, den Grundsatz aufzustellen: daß kein Gemeindgut, selbst mit Bewilligung der Generalversammlung, könne veräußert oder geschwächt werden, ohne Genehmigung der Verwaltungskammern; und daß, um eine Aufsicht über die Beobachtung dieser Vorschrift möglich zu machen, jede den Generalversammlungen vorgelegte und von ihnen genehmigte Rechnung, der Verwaltungskammer zugesandt werde, welche dieselbe, in Hinsicht auf jene Vorschrift untersuchen, und bey einer allfälligen Entgegenhandlung, die nöthige Remedur veranstellen soll.

Wenn es denn ferner Gemeindgüter giebt, die nicht zu gemeinnützigen Zwecken überhaupt, sondern zu einem gegebenen Zweck insbesondere dienen, mithin eigentliche Stiftungsgüter sind, in Betreff welcher der Wille des Gebers Gesetz ist, so würde es Euerer Commission zweckmäßig scheinen, obige Formalität dannzumal vorzuschrei-

ben, wann es darum zu thun seyn sollte, Güter dieser Art zu andern Zwecken zu verwenden.

III.

Der dritte und letzte Hauptgegenstand einer Menge von Reclamationen und Einfragen, der wichtigste von allen, und der direkte die Grundlage des Gesetzes vom 15. Hornung 1799 betrifft, liegt in den §§. 6, 82, 84 und 120 desselben, die die Verhältnisse des Corpus der Heimath- oder Gemeinds-Genossenschaft in dem Municipalitätsbezirk, gegen das Corpus der Aktivbürger und Einwohnerschaft, und dieser ihr Verhältniß unter einander, rücksichtlich auf die Herbeschaffung der Mittel zu Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse festsetzen.

Euer Commission, ehe sie Euch B. G. mit den Petitionen selbst bekannt macht, glaubt, um des Zusammenhangs und mehrerer Deutlichkeit willen, Ihnen das Wesentliche der gesetzlichen Verordnungen in Rück Erinnerung bringen zu müssen.

Die Bestreitung der Unkosten der bloß örtlichen Polizei ist durch den §. 81 den Municipalitäten übertragen.

Alle Gemeindgüter ohne Unterschied ihrer Bestimmung hingegen, stehen nach Anleitung der §§. 82, 84 und 120, unter der Verwaltung der Gemeindskammern, d. h. derjenigen Behörde, welche die im Bezirk befindliche Gemeinds- oder Heimathsgenossenschaft repräsentiert.

Unter diesen Gemeindgütern nimt der §. 82 an, seyen solche, welche ehemals und bisher zu Bestreitung der Ausgaben der örtlichen Polizei bestimmt waren, und setzt fest, diese Gemeindgüter sollen noch fernerhin zu dem nemlichen Zweck verwendet werden; zu dem End soll die Municipalität nach §. 84 ein Verzeichniß ihrer Bedürfnisse an die Gemeindskammer gelangen lassen, und diese soll die nöthigen Fonds aus den Gemeindgütern herbeschaffen.

In so fern, als diese Einkünfte nicht hinreichen, soll nach §. 82 das Mangelnde durch eine Steuer ersetzt werden.

Die Steuer soll a. nach §. 6, wenn sie auf die sämtlichen Aktivbürger gemeinschaftlich verlegt werden müßte, allein von der Generalversammlung der Aktivbürger erkannt;

b. Auf alle Einwohner ohne Unterschied, und zwar

c. Nach Verhältniß ihres Vermögens vertheilt werden.

Aus dem §. 85 endlich ersieht man, daß die Municipalitäten noch andere, von Geschäften, die ihnen von höhern Behörden übertragen werden, herrührende

Ausgaben haben können, und daß ihnen diese Ausgaben aus den Einkünften der Nation ersetzt werden sollen.

Diese Dispositionen veranlaßten nun folgende Reflationen, Einfragen und Zuschriften:

a. Die Municipalität Lausanne, nachdem sie anzeigte, wie und unter welcher Form, sie bis zum 27. Jenner 1799 von der Gemeindskammer mit Fonds sey unterstützt worden, stellt vor, daß solche sich weiters, ein mehreres zu thun, und verlangt eine gesetzliche Bestimmung über die Fragen:

1) Welches die Gegenstände seyen, die zu den bloß örtlichen Ausgaben gehören?

2) Welches die Gemeindgüter seyen, die zu Bestreitung der Ausgaben der örtlichen Polizei bestimmt waren und noch wären?

3) Nach welcher Grundlage endlich alle Einwohner ohne Unterschied, nach Maaßgabe ihres Vermögens, zu belegen seyen?

b. Da die Municipalität Lausanne, ohne gesetzliche Weisung, sich selbst überlassen blieb, rechnete sie zu denen ihr zu bestreiten obliegenden Ausgaben, die Errichtung der Casernen, die Lieferungen an die Armeen und das Logement fränkischer Offiziere, deren Unkosten sie hatte vorschießen müssen, und vertheilte die von der Generalversammlung der Aktivbürger bewilligte Steuer nach einer gewissen Classification auf alle Einwohner. Gegen diese Verfügung reklamierten den 25. Sept. 1800 bey 30 Bürger und verlangten, daß die Gemeindskammer wenigstens für den Augenblick alle Lasten trage; ihnen folgten den 16. Okt. 1800 bey 250 Einwohner von Lausanne, die über Willkühr in Absicht sowohl auf die Gegenstände der Ausgaben als auf die Besteuerungsart, klagten und um Schutz baten. Dieser Bittschriften wird nur deswegen gedacht, um die Mängel des Gesetzes zu zeigen, denn der gesetzg. Rath hat schon darüber abgeschlossen.

c. Die Municipalität Morsee stellt in einer Petition vom 7. März 1800 vor, daß sie seit langem in Verlegenheit sey, auf welche Weise sie ihre Gemeindausgaben bestreiten wolle, daß sie von der Gemeindskammer durchaus verlassen sey, und daß sie schon lange gehofft habe, die gesetzgebenden Räte würden sich mit der Bestimmung: welche Gemeindgüter zu den Lokalausgaben dienen sollen? beschäftigen, weil davon die Ruhe und Ordnung in den Gemeinden wesentlich abhänge.

d. Eine Anzahl von mehr als 100 Einwohner von Yferten, in einer Zuschrift vom August 1800, beschwert

sich, daß die Municipalität zu Bestreitung ihrer Ausgaben eine Teil ausgeschrieben habe, die besonders auf die Bürger, so nicht Antheilhaber am Gemeindgut seyen, drücke, während dem diese Gemeinde, eine der reichsten in der Schweiz, ungeheure Güter besitze, deren Ertrag, wenn er, statt in die Privatkasse der Antheilhaber am Gemeindgut zu fließen, nach ihrer ursprünglichen Bestimmung, zum Unterhalt der Brücken, Straßen, Dämmen und überhaupt zu öffentlichen Gemeindbedürfnissen verwendet würde, mehr als hinlänglich wäre sie zu decken. Sie verlangen 1) daß die Gemeindgüter, die bis dahin zu öffentlichen Gemeindbedürfnissen bestimmt waren, es auch fernerhin verbleiben und jede Theilung derselben untersagt seyn soll; 2) Daß keine Teil ausgeschrieben werden könne, als in so fern diese Gemeindgüter nicht zu den öffentlichen Ausgaben hinreichen; 3) daß endlich zu Vermeidung aller künftigen Streitigkeiten, diese Güter von denjenigen der Antheilhaber gesondert werden.

e. Aus der nemlichen Gemeinde legen 19 Bürger, Mitantheilhaber am Gemeindgut, in einer Zuschrift vom 25. August 1800, dem gesetzgebenden Rath den Wunsch vor, daß verordnet werden möchte:

1) Daß die Gemeindgüter ein heiliges, der gegenwärtigen Generation anvertrautes Pfand seyen, für welches sie den künftigen Geschlechtern verantwortlich seyen.

2) Daß alle Ausgaben, die vor der Revolution aus diesen Gütern bestritten worden, auch fernerhin daraus bestritten werden; und

3) Daß ohne höhere Genehmigung keine andere Vertheilung der Gemeindgüter, weder des Hauptguts noch der Einkünfte, Platz haben solle als die vormals übliche.

f. Ganz in einem andern Ton lautet die Zuschrift eines der vorigen Gesetzgebung bekannnten B. Simond, gleichfalls Mitantheilhaber am dem Gemeindgut von Yferten, der sich Vicepräsident der Municipalität unterschreibt, vom 1. Sept. 1800. Dieser verwahrt sich fernerlich gegen die dem Interesse der Gemeindgenossen von Yferten und dem Willen der Mehrheit derselben durchaus zuwiderlaufenden Wünsche obiger Individuen, durch welche jeder Unterschied zwischen Mitantheilhabern am Gemeindgut und denen, die es nicht sind, aufgehoben, und diese auf Kosten von jenem begünstigt würden, und bittet, über diesen Gegenstand nicht zu berathen bis ein in der Arbeit sich befindliches

Memorial dem gesetzgebenden Rath oder der Vollziehung werde eingereicht worden seyn. Wie es scheint, wandte sich B. Simond in der Folge an die Vollziehung, wenigstens ist Cuore's Commission nicht im Wissen, daß etwas ferneres von daher an den gesetzgebenden Rath gelangt sey.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Ueber den Vorschlag zu einem Central-Wahl-Ausschuß, von August Wattenburg. 8. Gedruckt zu Regenz 1801. S. 16.

Der vor 14 Tagen von dem helvetischen gesetzgebenden Rathe verworfene Vorschlag der „Ausstellung eines Centralausschusses von etwa 12 Mitgliedern, wovon 3 aus jedem der Räte, und 6 außer ihrer Mitte so viel thünlich unter der Zahl ehemaliger Magistrate von Erfahrung und liberaler Denkweise, genossen werden sollten, um die Wahlen zu der Nationaltagsatzung zu leiten und den Cantonaldiäten zweckmäßige Vorschläge zu besagten Wahlen zu machen“ ist es, mit dem sich die vorliegende Flugschrift beschäftigt.

Der Vf., der ein sehr warmer und aufrichtiger Republikaner zu seyn scheint — bedauert es, daß der Vorschlag von so vielen Freunden der Freiheit mißkannt und unrichtig beurtheilt worden. „Je mehr (sagt er S. 12) mitten unter dem Chaos wechselseitig sich bekämpfender Lokal- und Privatabsichten, ein endlicher Vereinigungspunkt nöthig war; je weniger es bisher der helvetischen Revolution gelang, nach so häufigen Wehen endlich einen Maß hervorzu bringen, der durch sein Genie und die Umstände begünstigt, eine große Summe von Willenskraft zu einem hohen Zweck zu vereinigen und vereint zu erhalten vermöchte; je häufiger endlich man auf allen Seiten, Willen ohne Ordnung, Charakter ohne Vernunft und Vernunft ohne Energie erblickt, je wesentlicher war es für eine große Unternehmung, wie die der Einführung einer neuen Verfassung, einen festen Mittelpunkt zu bestellen, in dem alle von der Conferenz ausgehende Lichtstrahlen einen gemeinschaftlichen Herd finden und vereinigt und verstärkt auf ganz Helvetien zu wirken konnten.“

Er erklärt sich das gewaltige M. Frauen, womit

so viele Freunde der Freiheit den Vorschlag behandelten — gute theils aus den gleichzeitigen Antrieben der Oligarchie, die in der Verwerfung des Vorschlags für den Wahlausschuß, mit ihren republ. kanischen Antipoden zusammentraf. „Aber soll den einen (heißt es S. 14) dann immer gelingen, durch das Böse von der einen, das Böse von der andern Seite zu bereiten und aus Mißverständnissen zwischen Freunden immer größere Mißthätigkeiten herzustellen? Soll es ihnen immer gelingen, in ihren hitzigsten Gegnern ihre blindesten Werkzeuge zu finden? — Sie haben Geld und Muth genug, um die Rolle von Präbendenten, sogar auf einem heimischen Boden zu spielen, während Könige selbst, fern vom ehemaligen Thron, auf fremdem Boden einer trostlosen Zukunft entgegenblicken. Soll ihnen dann auch noch die Freude werden — Augenzeugen davon zu seyn, wie man nach Ende ihres Reichs, bloß von einem provisorischen Zustand in den andern stürzt? — Auch werden sie sich dieser Gelegenheit bedienen, nicht um offene Fehde zu beginnen, wohl aber um auf den gewöhnlichen Umwegen sich ihren verderblichen Zwecken zu nähern; sie werden auch diesen Schritt der Republikaner mit den gehässigten Farben schildern, um ihr eigenes Bild desto annehmlicher zu machen; um da wo gegenseitiges Vertrauen statt finden sollte, Mißthätigkeiten zu erzeugen; und sie werden jede Entfernung benutzen, um ihre Pläne und Ansprüche einzuschalten, die so überspannt und so abgeschmackt sind, daß sie alles, nur nicht den Wunsch beweisen, den allzu langen Leiden des Vaterlands ein erwünschtes Ende zu machen. — Sie wollen Privilegien und kein freies Volk, sie wollen siegen oder mit Haß und Gut die vaterländische Heimat verlassen, wo sie nicht als freye Schweizer leben, sondern als Erbadel herrschen und genießen wollen. — Ihnen stehen allzumal und mit ihnen gehen oft Hand in Hand Menschen, die als niedrige Schmeichler; u den Füßen des Volks für den Moment den nemlichen Genuß zu erschleichen suchen, den jene mit dem Volk unter ihren Füßen für sich und ihre Nachkommen zu ertrogen suchen. — Was in der Mitte dieser beyden sich berührenden Extreme, dem Haß beyder Theile ausgesetzt sich befindet, kann sich nur durch eine Kraft erhalten, die man in sich selbst und im engen Freundesband suchen muß, wenn man anders für sich und das bedrängte Vaterland aus dem Labyrinth den Ausgang finden will, wozu das Ungesähr selten nur einmal, und noch seltener zum zweytenmal den günstigen Faden reicht.“